

**55. Änderung des Flächennutzungsplans
2000 „Langefeld“, Otternhagen im
vereinfachten Verfahren
Veröffentlichung**



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 01.06.2026 die Aufstellung, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen sowie die Veröffentlichung im Internet für die o. a. vereinfachte 55. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 „Langefeld“, Stadtteil Otternhagen beschlossen. Von einer Umweltprüfung und von dem Umweltbericht wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Allgemeine Zwecke und Ziele der Planungen sind die bauleitplanerische Vorbereitung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNPÄ), einen Bebauungsplan für die Errichtung einer Kindertagesstätte im Stadtteil Otternhagen entwickeln zu können. Des Weiteren soll mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans die Grundlage für die Entwicklung von Wohnbauland geschaffen werden. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Der Entwurf der o. g. FNPÄ einschließlich Entwurfsbegründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Internet

von Montag, 08. Juni 2026

bis einschließlich Mittwoch, 15. Juli 2026
auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. (www.neustadt-a-rbge.de) unter „Leben in Neustadt/ Bauen & Wohnen/ Bauleitplanung/ Öffentlichkeitsbeteiligung“ veröffentlicht. (Auskunft erteilt Herr Lizon). Zusätzlich liegen die Planunterlagen bei der Stadt Neustadt a. Rbge., An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten (Mo. bis Mi. von 8 bis 16 Uhr, Do. von 8 bis 18 Uhr und Fr. von 8 bis 12 Uhr) öffentlich im Foyer des Rathauses aus. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. (www.neustadt-a-rbge.de) oder unter der Tel. 05032-84-0. Die Planunterlagen können auch bei Frau Caspers telefonisch unter Tel. 05032-84-61224 oder per E-Mail unter acaspers@neustadt-a-rbge.de angefordert werden. Stellungnahmen können während der o. g. Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden. Sie sind elektronisch oder bei Bedarf auf anderem Weg bei der Stadt Neustadt a. Rbge. einzureichen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 4 und § 4 a Abs. 5 BauGB). Es wird um Beachtung der „Informationen zur Datenverarbeitung“ gebeten, die auf dem o. g. Pfad der städtischen Internetseite stehen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
Dominic Herbst

